

„MENSCHENHÄNDLER“⁴⁶

Während Flüchtlinge im allgemeinen wegen Paßvergehens bestraft werden, müssen Verwandte oder Freunde, die ihnen bei der Flucht behilflich sein wollen, damit rechnen, wegen „Verleitung zum Verlassen der DDR“ zur Verantwortung gezogen zu werden. Um die Errichtung der Mauer zu rechtfertigen, begnügt sich die Zonenjustiz seit dem Sommer 19 61 nicht mehr mit einer Strafe wegen Beihilfe zur „ Republikflucht“. Fluchthelfer werden seitdem als Staatsverbrecher angesehen, die es unternehmen, Bewohner der Sowjet zone gewaltsam oder „mittels Drohung, Täuschung,, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willens ent Scheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten“ (§ 21 Strafrechts-ergänzungsgesetz) . Alle Verurteilungen nach diesem Tatbestand verstoßen aber sogar gegen sowjetzонаles Recht, denn die Verhandlungen ergeben eindeutig, daß kein Flüchtling zum Verlassen der Zone genötigt werden mußte.

Das „Vergehen“ der von den Zonengerichten als „Menschenhändler“ bezeichneten Verurteilten bestand darin, daß sie Angehörigen, Freunden oder anderen Zonenbewohnern Hilfe bei Überwindung der Mauer leisteten. Zwei West-Berliner wurden sogar als Menschenräuber gebrandmarkt, weil sie — einem Gerichtsbericht der Ost-„Berliner Zeitung“ vom 8.8.1962 zufolge — >9DDR-Bürger nach dem Westen verschleppen (wollten), der eine seine Braut, der andere Frau und Kind“.

Die Maßnahmen, die das kommunistische Regime traf, um die Mauer lückenlos zu überwachen und durch Sperrgebiet und To des streifen unüberwindbar werden zu lassen, hatten zur Folge, daß auch die Fluchthilfe geplant und vorbereitet werden mußte. Die Zonenjustiz macht aus denen, die sich in solchem Sinne betätigten; „westliche Menschenhändler“ und „Agentenorganisationen“, die den Frieden durch „bewaffnete Grenzdurchbrüche“ gefährden. Hinter diesen Schlagworten verbergen sich die verzweifelten und mühevollen Versuche, Zonenbewohnern einen Weg in die Freiheit zu bahnen. Um die Gefährdung des Weltfriedens, die von diesen Fluchtunternehmen angeblich ausgehen soll, recht deutlich werden zu lassen, wird bei den Fluchthelfern häufig eine Waffe „gefunden“. Es mag zutreffen, daß einzelne Fluchthelfer im Besitz von Waffen gewesen sind, Tatsache ist jedoch, daß bisher in keinem Fall ein Fluchthelfer von der Waffe Gebrauch gemacht hat. Dagegen sind an der Mauer bis zum Ende 1963 nachweislich mindestens 40 Flüchtlinge und Fluchthelfer von den Grenzwachtern erschossen worden.²⁸